Beschluss Verankerung Regelung zu Sonderbeiträgen

Gremium:	Landesdelegiertenkonferenz Jena 02. bis 04. Februar 2024
Beschlussdatum:	02.02.2024
Tagesordnungspunkt:	6. Änderungsanträge zu Satzung und Beitrags- und Kassenordnung

Antragstext

In § 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlungen der Satzung des Landesverbands wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„4. Mitglieder des Landtags, Staatssekretär*innen und Minister*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag an den Landesverband. Die Höhe wird durch die Beitrags- und Kassenordnung geregelt.“

In der Beitrags- und Kassenordnung wird nach § 3 folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Sonderbeiträge

1. Die Landespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung vorgesehen Recht, Sonderbeiträge, sogenannte Mandatsträgerbeiträge von ihren Mandatsträger*innen auf Landesebene zu erheben, Gebrauch.

2. Mitglieder des Landtages, Staatssekretär*innen und Minister*innen führen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag in Höhe von 14 % der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 & 2 ThürAbgG bzw. der Amtsbezüge an den Landesverband ab. Pro Kindergeld berechtigtem Kind sowie pro pflegebedürftiger Person können auf Nachweis 250 € pro Monat in Abzug gebracht werden.

3. Der Landesverband richtet eine Sonderbeitragskommission ein, die aus einem Mitglied des Landesfinanzrats, einem Mitglied der Landtagsfraktion und der*dem Landesschatzmeister*in besteht.

4. Die Sonderbeitragskommission tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung der*des Landesschatzmeister*in zusammen. Die*der Landesschatzmeister*in berichtet über das Aufkommen an Sonderbeiträgen des vergangenen Haushaltsjahres sowie über den aktuellen Stand an eingegangenen Sonderbeiträgen im laufenden Haushaltsjahr jeweils im Verhältnis zum erwarteten Aufkommen.

5. Auf Antrag einer*s Sonderbeitragspflichtigen tagt die Sonderbeitragskommission vertraulich, um über eine Ausnahme zum Sonderbeitrag zu beraten und zu entscheiden. Die*der Sonderbeitragspflichtige muss den Grund für die Ausnahme begründen und glaubhaft darlegen. Die Entscheidung muss die Höhe der teilweisen oder vollständigen Absenkung des Sonderbeitrags sowie die Dauer der Absenkung festsetzen.

6. Die Sitzungen der Sonderbeitragskommission sind nicht öffentlich.

Begründung

Nachdem die Rechtsprechung konkretisiert hat, dass Mandatsträger*innenbeiträge als Sonderbeiträge in der Satzung verankert sein müssen, um einen rechtkräftigen Anspruch hierauf seitens der Partei gegenüber Mandatsträger*innen zu haben, soll die Neuregelung eben diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Wir setzten uns weiterhin dafür ein, dass Menschen, die Verantwortung für Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind. Mehrbelastungen aufgrund von Kinderbetreuung sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die zur Ausübung des Mandats nötig sind, können daher auf Nachweis in Höhe von bis zu 250 Euro pro pflegebedürftiger Person, pro Monat in Abzug gebracht werden. Die Reduzierung aufgrund von Betreuungsaufwendungen ist jährlich bei der Diätenkommission zu beantragen und in den zwei Folgemonaten nachzuweisen.